

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung
der Förmlichkeiten im Warenverkehr
und der Verordnung zur Festlegung des Musters
des im grenzüberschreitenden Warenverkehr
zu verwendenden Anmeldevordrucks**

vom 19. Juli 1990

§ 1

Mit dieser Durchführungsbestimmung werden die Durchführungsvorschriften zur Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr — nachstehend Grundverordnung genannt — und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks festgelegt.

Abschnitt I

Verfahrensbestimmungen

§ 2

In den Fällen, in denen zusätzliche Exemplare des Einheitspapiers oder der Anmeldung nach § 2 Absatz 1 der Grundverordnung vorgeschrieben sind, können die Beteiligten zu diesem Zweck gegebenenfalls zusätzliche Blätter oder Fotokopien dieses Papiers oder dieser Anmeldung verwenden.

Diese zusätzlichen Blätter oder Fotokopien müssen vom Beteiligten unterzeichnet, der zuständigen Zollstelle vorgelegt und von dieser unter den gleichen Voraussetzungen wie das Einheitspapier mit ihrem Sichtvermerk versehen werden. Die Fotokopien werden von den zuständigen Behörden in der gleichen Weise anerkannt wie die Originale, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit von diesen Behörden als zufriedenstellend erachtet wird.

§ 3

(1) Wird ein Vordrucksatz des Einheitspapiers nacheinander für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten, der Förmlichkeiten des Versandverfahrens und/oder der Förmlichkeiten am Bestimmungsort verwendet, so haftet jeder Beteiligte nur für die Angaben, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmelder oder als dessen Vertreter beantragt hat.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 hat der Beteiligte, der ein in einer früheren Phase des betreffenden Warenverkehrs ausgegebenes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Anmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Angaben für die ihn betreffenden Felder sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren nachzuprüfen und die Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

In den vorgenannten Fällen hat der Beteiligte alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Angaben umgehend der Zollstelle mitzuteilen. In solchen Fällen muß er seine Anmeldung auf einem neuen Formularsatz des Einheitspapiers erstellen.

§ 4

§ 7 Absatz 2 der Grundverordnung ist auch anwendbar, wenn sich eine der Anmeldungen beigefügte Unterlage als unvollständig für das beantragte Verfahren erweist, ohne daß dadurch die Gültigkeit oder Echtheit dieser Unterlage in Frage gestellt wird.

§ 5

(1) Die Zollstelle läßt die Rücknahme einer Anmeldung zur Versendung nur zu, wenn der Anmelder oder sein Vertreter

- a) der zuständigen Behörde alle Ausfertigungen der Versendungsanmeldung sowie alle anderen ihm nach Annahme der Anmeldung ausgehändigten Unterlagen wieder vorlegt;
- b) gegebenenfalls der zuständigen Behörde nachweist, daß die aufgrund der Versendungsanmeldung gewährten Beträge vom Beteiligten zurückgezahlt worden sind oder daß

die zuständigen Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden.

(2) Die Rücknahme einer Anmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Verfahren wird zugelassen, wenn:

- die Waren aufgrund eines Irrtums zu dem beantragten Verfahren angemeldet worden sind oder
- die Überführung der Waren in dieses Verfahren aufgrund besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Falls in den im § 8 Absatz 3 der Grundverordnung genannten Fällen eine neue Anmeldung abgegeben wird, ist das Datum der Annahme der ursprünglichen Anmeldung maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Maßnahmen, die das Verfahren betreffen, zu welchem die Waren angemeldet werden.

§ 6

(1) Sofern keine anderen Gründe entgegenstehen, erteilt die Zollstelle die Bewilligung, die Waren zu versenden oder anderweitig über sie zu verfügen, sobald sie die Prüfung der Anmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen beendet und gegebenenfalls die Beschau der Waren abgeschlossen hat. Beschließt die Zollstelle, von einer Prüfung oder Beschau abzusehen, so erteilt sie die genannte Bewilligung unmittelbar, nachdem dieser Beschluß ergangen ist.

(2) Absatz 1 steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Zollverwaltung die Bewilligung, die Waren zu versenden oder sonst über sie zu verfügen, von der Entrichtung der gegebenenfalls fälligen Abgaben, von der Leistung einer Sicherheit oder von ihrer Anschreibung in der Buchführung des Beteiligten abhängig machen.

§ 7

(1) Konnte für Waren, für die eine Anmeldung zur Versendung oder zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Überführung in ein anderes Verfahren am Bestimmungsort abgegeben worden ist, die Bewilligung, die Waren zu versenden oder anderweitig über sie zu verfügen, aus Gründen, die dem Anmelder oder seinem Vertreter zuzurechnen sind, nicht erteilt werden, insbesondere, wenn für die Überführung der Waren in das beantragte Verfahren erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der von der Zollstelle gesetzten Frist vorgelegt wurden, so wird die Anmeldung als gegenstandslos angesehen und von der Zollstelle zurückgewiesen.

(2) Die Zurückweisung der Anmeldung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 steht der Anwendung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen im Falle von Zuwiderhandlungen des Beteiligten nicht entgegen.

Abschnitt II

Amtshilfe

§ 8

Die Behörden unterrichten sich gegenseitig, soweit notwendig, über Feststellungen, Dokumente, Berichte, Protokolle und Auskünfte über den Warenverkehr, wenn sich ergibt, daß diese bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Förmlichkeiten gegenüber den zu informierenden Behörden hilfreich sein können.

Abschnitt III

Besondere Vereinfachungsmaßnahmen

§ 9

Unbeschadet etwaiger vereinfachter Verfahren nach § 10 der Grund Verordnung kann die Zollverwaltung bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten auf die Vorlage des für die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats bestimmten Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers allgemein verzichten.